



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen  
Postzustellungsurkunde

Dow Deutschland  
Anlagengesellschaft mbH  
Niederlassung Baltringen  
Schemmerbergerstraße 39  
88487 Mietingen

Tübingen 29.04.2015

Name Kurt Müller

Durchwahl 07071 757-3879

Aktenzeichen 51-7/8823.12-1 Dow / BlmSchG-

Änderungsgenehmigung

(Bitte bei Antwort angeben)


**Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):**

**1505151135195**

**BW Bank • BLZ 600 501 01 • Konto-Nr. 7 495 530 102**

**IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 • BIC: SOLADEST600**

**Betrag:**

 Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung einer bestehenden Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Erweiterung der Infrastruktur, diverser Anlagen und Betrieb des Kommissionier- und Versandlagers); Erhöhung der Produktionskapazität von 10600 t/a auf 20000t/a

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 22.05.2014, zuletzt ergänzt am 13.11.2014

Anlagen  
gesiegelte Antragsunterlagen (Exemplar 2 von 10)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 22.05.2014, zuletzt ergänzt am 13.11.2014 ergehen folgende Entscheidungen:

**I. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Az.:55/8823.12-1/UPPC) vom 04.03.2003 wird insoweit geändert, als dass der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Schemmerbergerstraße 39, 88487 Mietingen die Lagerung von Gefahrstoffen in nachfolgenden Maximalmengen gestattet wird:

<b>Gefahrstoffkategorien</b>	<b>Maximalmengen</b>
Sehr giftige Stoffe	19 t
Giftige Stoffe	7 t
Entzündliche Stoffe (R10)	85 t
Leichtentzündliche Flüssigkeiten	5 t
Umweltgefährlich in Verbindung mit R50 oder R50/R53	125 t
Umweltgefährlich in Verbindung mit R51/R53	325 t
Gasöle (einschließlich Dieselkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme)	40 t

- a) Auf Grund der Lagerung dieser Gefahrstoffe gelten die Grundpflichten der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)<sup>1</sup>.
- b) Die Lagermenge der Gefahrstoffe darf zu keiner Zeit die Mengenschwelle in Spalte 5 des Anhangs I zur 12. BImSchV unter Beachtung der Quotientenregelung erreichen, da von dieser Genehmigung Lagermengen, für die die erweiterten Pflichten gelten, nicht umfasst werden.
- c) Diese Genehmigung für die Lagerung von Gefahrstoffen in den in der obigen Tabelle angegebenen Mengen beruht auf den §§ 4, 5, 6, 10, 16 Absatz 1 BImSchG<sup>2</sup> in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV<sup>3</sup> sowie auf der Nummer 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in Verbindung mit den Nummern 29 und 30 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV.

**2.** Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Az.:55/8823.12-1/UPPC) vom 04.03.2003 wird insoweit geändert, als dass der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH die Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit genehmigten 10.600 t/a auf 20.000 t/a gestattet wird, wobei die Genehmigung hierfür auf den §§ 4, 5, 6, 10, 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit Nummer 4.1.8. des Anhangs 1 der

<sup>1</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung-12. BImSchV) in der Fassung vom 08.06.2005 (BGBl. I, Nr.33, S.1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I Nr.49, S.3230).

<sup>2</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274).

<sup>3</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973).

4. BlmSchV beruht.

3. Es wird festgestellt, dass das Kommissionier- und Versandlager (Flurstück 1619/1 und 1620) die Voraussetzungen der §§ 62 Absatz 1, 63 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 3 VAwS<sup>4</sup> erfüllt, somit zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten geeignet ist und in Betrieb genommen werden darf.

4. Es wird ferner festgestellt, dass die drei oberirdischen, doppelwandigen Lagertanks mit den Identitätsnummern B 0.16, B 0.17 und B 0.18, jeweils ausgerüstet mit zugelassenen doppelwandigen Auslaufarmaturen und zugelassenen Leckanzeigeräten, die Voraussetzungen der §§ 62 Absatz 1, 63 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 3 VAwS erfüllen, und somit zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten geeignet sind.

5. Diese Genehmigung umfasst die Errichtung sowie den Betrieb einer Rohrbrücke für die Versorgungsleitungen des Kommissionier- und Versandlagers (Flurstück 1614/4, 1619/1 und Flurstück 1620).

6. Im Übrigen gilt die bestehende Genehmigung (Az.:55/8823.12-1/UPPC) vom 04.03.2003 für die Anlage fort, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieser Entscheidung in Widerspruch steht.

7. Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.

8. Die Kosten des Verfahrens trägt die Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH.

9. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

---

<sup>4</sup> Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 11.02.1994 (GBl. S.182), zuletzt geändert durch Artikel 141 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl.Nr.3, S.65), in Kraft getreten am 28.02.2012.

## II. Nebenbestimmungen

1. Die Anlage ist in der beantragten Form zu errichten und zu betreiben, soweit diese Nebenbestimmungen keine anderen Vorgaben festlegen.
2. Die bislang nur auf CD vorliegenden Unterlagen zum Ausgangszustandsbericht sind vor Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium Tübingen 2-fach in Papierform vorzulegen.
3. Alle 5 Jahre für das Grundwasser und alle 10 Jahre für den Boden soll in Bezug auf die relevanten gefährlichen Stoffe eine Überprüfung des Boden- und Grundwasserzustandes für das Anlagengrundstück durchgeführt werden.
4. In den Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Eignungsfeststellung der drei Lagertanks hat der TÜV noch einige Vorbehalte. Diese sind vor Inbetriebnahme der Anlage auszuräumen. Dies ist durch Vorlage einer Stellungnahme des TÜV, Herrn Neumann, nachzuweisen.
5. Die TÜV –Empfehlungen aus der Stellungnahme zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung zur Wartung und Prüfung der Lagertanks und zugehöriger Armaturen sind umzusetzen.
6. Das Kommissionier- und Versandlager unterfällt der Gefährdungsstufe D nach § 6 Absatz 3 VAwS und unterliegt der Prüfpflicht vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch eine zugelassene Sachverständigenorganisation, die nicht mit dem Anlagenplaner identisch sein sollte.
7. Das Kommissionier- und Versandlager wird für die Lagerung von bis zu 785 m<sup>3</sup> Stoffen in Gebinden bis zu max. 1000 Litern unter Beachtung der unter I. Nr.1 festgelegten Maximalmengen zugelassen.
8. Die Klappschotts sind regelmäßig zu reinigen und auf Unversehrtheit und Funktion zu prüfen. Die Klappschotts dürfen nicht durch abgestellte Paletten oder ähnliches zugestellt werden. Ein Wartungsvertrag wird empfohlen.
9. Im Kommissionier- und Versandlager sind Stoffe mit einem Flammpunkt < 55°C nicht zulässig. Für den Betrieb des Lagers ist die TRGS 510 anzuwenden.
10. Eine Brandschutzordnung nach DIN14096 Teil A-C ist für das gesamte Objekt zu erstellen bzw. die eventuell vorhandene ist anzupassen und fortzuschreiben.
11. Ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 ist für das Gesamtobjekt zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

12. Im gesamten Gebäude wird Rauchverbot angeordnet.
13. Brennbare Flüssigkeiten (Flammpunkte  $<55^{\circ}\text{C}$ ) und Gase dürfen nur in einem dafür vorgesehenen feuerbeständigen Raum (Gefahrstofflager) bzw. in geeigneten Gefahrstoffschränken mit geeigneter Absaugung gelagert werden.
14. Die Fuge zwischen aufgehender Wand und Sockel der Umschlagfläche im Tiefhof ist mit einer geeigneten nach WHG zugelassenen Fugendichtmasse zu verschließen.
15. Das Kommissionier- und Versandlager ist mindestens halbjährlich durch den Betreiber auf Schädigungen der Dichtflächen zu überprüfen.
16. Der Pumpensumpf an der Umschlagfläche ist leer und sauber zu halten. Eine Kontrolle ist regelmäßig nach Regenereignissen durchzuführen.
17. Im Bereich Ladestation für Elektrostapler ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten.
18. Die Einhaltung der festgesetzten Gefahrstoffmengen unterhalb der Schwelle zu den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV ist dauerhaft sicherzustellen. Dazu ist ein organisatorisches Überwachungskonzept per EDV zu implementieren, das über regelmäßige Abfragen im SAP die jeweiligen Stoffmengen überwacht.

### **III. Begründung**

#### 1. Sachverhalt

##### a) Ausgangslage

Die Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH betreibt an ihrem Standort in 88487 Mietingen, Schemmerbergerstraße 39 eine Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen und plant ihre Infrastruktur für die Produktion zu erweitern. In diesem Zusammenhang beantragte die Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH mit Schriftsatz vom 22.05.2014, zuletzt ergänzt am 13.11.2014 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

##### b) Gegenstand der Antragstellung

Für folgende Änderungsmaßnahmen beantragte die Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung:

- Erweiterung des Genehmigungsumfanges der gelagerten Gefahrstoffe in der Anlage nach Nr. 4.1.8 und Nr. 9.3.2 der 4. BImSchV, innerhalb der Mengengrenzen, für die nur die Grundpflichten der Störfallverordnung zu erfüllen sind.
- Lagerung und Umgang mit Gefahrstoffen der Kategorien sehr giftig (19t), giftig (7t), entzündlich (85t), leichtentzündliche Flüssigkeiten (5t), sowie mit umweltgefährlichen Stoffen (gesamt 450t), wobei es sich bei den Angaben um die jeweilige Maximalmenge handelt.
- Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität in der bestehenden Anlage nach Nummer 4.1.8 der 4. BImSchV von derzeit genehmigten 10.600 t/a auf 20.000 t/a.
- Inbetriebnahme des Kommissionier- und Versandlagers (Bestand ist baurechtlich genehmigt).
- Errichtung und Betrieb einer Rohrbrücke für die Versorgungsleitungen des Kommissionier- und Versandlagers.
- Im Zusammenhang mit der Errichtung einer Rohrbrücke beantragte die Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG.
- Zudem beehrte die Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH die wasserrechtliche Eignungsfeststellung, dass die drei oberirdischen Lagertanks mit den Identifikationsnummern B 0.16, B 0.17 und B 0.18 sowie das Kommissionier- und Versandlager (Flurstück 1619/1 + 1620), zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten geeignet sind.

Die Vorhaben werden in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben. Diese sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

## 2. Rechtliche Würdigung

Die Überprüfung der Antragsunterlagen einschließlich der Gutachten und die abschließenden Stellungnahmen der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange haben ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG bei antragsgemäßer Ausführung der Vorhaben und unter Beachtung der unter II genannten Nebenbestimmungen vorliegen. Die Genehmigung war deshalb zu erteilen.

Die Voraussetzungen des § 6 BImSchG werden erfüllt, weil durch die Vorhaben weder schädliche Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit hervorgerufen werden können, (vgl. § 5 Absatz 1 Nr.1

BlmSchG). Die Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH legte in ihrer Störfallanzeige gemäß § 7 Absatz 1 der 12. BlmSchV bzw. beigefügter Ermittlung der Schutz- und Achtungsabstände nach KAS 18 vom 17.09.2013 überzeugend dar, dass mit Auswirkungen auf Grund einer Leckage eines mit Diethylentriamin gefüllten IBC außerhalb des erweiterten Betriebsgeländes nicht zu rechnen ist. Sie unterstellte dabei eine völlige Entleerung mit anschließender Lachenbildung. Hierbei zeigte sich, dass bei mittlerer Ausbreitungssituation der DOW- interne ER Value-2 (2 ppm / 8,6 mg/m<sup>3</sup>), was internationalen Grenzwerten entspricht, an keiner Stelle erreicht wird. Ein schlüssiges Konzept zur Verhinderung von Störfällen und Begrenzung möglicher Störfallauswirkungen ist Bestandteil der Antragsunterlagen und ist bei antragsgemäßer Einhaltung dazu geeignet schadhafte Auswirkungen für die Allgemeinheit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Darüber hinaus wurde auch der sichere Umgang mit diesem Gefahrstoff im Sinne des Arbeitsschutzes dargestellt.

Die Lagerung der Gefahrstoffe und auch die Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit genehmigten 10.600 t/a auf 20.000 t/a führt zu keiner relevanten Steigerung der Luftschadstoffemissionen und Lärmimmissionen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und fachtechnischen Standards sowohl im Rahmen der Erweiterung der Infrastruktur als auch im Rahmen der verfahrenstechnischen Betriebsabläufe werden eingehalten. Eine nachteilige Wirkung auf im weiteren Umfeld (300m bzw. 1100m) vorhandene FFH - Lebensraumtypen und auf die Bevölkerung kann somit ausgeschlossen werden.

Das Regierungspräsidium Tübingen stellt zudem die Eignung des neu errichteten Kommissionier- und Versandlagers gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 WHG für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten fest, weil die Anforderungen gemäß § 62 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 3 VAwS unter Berücksichtigung des Sachverständigengutachtens (Anh.14) der Planunterlagen erfüllt werden.

Das Kommissionier- und Versandlager ist mit Schutzeinrichtungen versehen, um Brände und ein Austreten gelagerter Gefahrstoffe in die Umwelt bei Leckagen zu unterbinden. Die angebauten Büromodule im Erdgeschoss sind feuerhemmend (F30). Die Trennung des Versandlagers zu den Büromodulen erfolgt feuerbeständig durch eine Wand (F90). Das Kommissionier- und Versandlager ist mit einer in Massivbauweise ausgeführten Pulverlöschanlage verbunden.

Der Hallenboden in Verbindung mit den umlaufenden Sockeln und die Löschwasserschotts an den Toren sowie die Umschlagflächen im Tiefhof sind in geeigneter Weise

dicht und beständig gegen das Lagergut. Diese Rückhalteeinrichtungen gewährleisten das sichere Aufnehmen von Leckagen aus beschädigten Gebinden bzw. der gesamten Lagermenge und verhindern ein Austreten der Gefahrstoffe auf das Betriebsgelände.

Durch diese Vorsorgemaßnahmen können Gefährdungen durch schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft verhindert werden, § 5 Absatz 1 Nr.2 BImSchG in Verbindung mit § 4 BImSchG.

Damit kann die Lageranlage in Betrieb genommen werden.

Auch konnte die Eignung der drei oberirdischen, doppelwandigen Lagertanks mit den Identitätsnummern B 0.16, B 0.17 und B 0.18 zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 WHG festgestellt werden, weil die Anforderungen gemäß § 62 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 3 VAWS bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter II. Nr.3 und II. Nr.4 erfüllt sind.

Von der Errichtung einer Rohrbrücke zwecks Versorgung des Kommissionier – und Versandlagers sind keine immissionsschutzrechtlich relevanten Auswirkungen zu erwarten, weil die auf die Brücke zu legenden Leitungen nicht dem Transport gefährlicher Stoffe, sondern der Versorgung des Kommissionier- und Versandlagers mit Wasser und Elektrizität dienen.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG wurde nicht mehr für erforderlich gehalten, weil sie der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH nicht die Inbetriebnahme der Rohrbrücke (Versorgung des Kommissionier- und Versandlagers mit Wasser und Elektrizität) erlaubt hätte, und sie wegen fehlender Einwendungen im öffentlichen Verfahren und der damit sich abzeichnenden Genehmigungsreife nicht mehr für zweckdienlich erachtet wurde.

Die Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH legte einen Ausgangszustandsbericht (AZB) im Sinne des §10 Absatz 1a BImSchG vor.

Der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen in industriellem Umfang unterliegt nach Spalte 2 Nr. 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>5</sup>einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Im Rahmen einer

---

<sup>5</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert am 08.04.2013 (BGBl. I S.734,745).



durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass die beantragten Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, weil sie aufgrund vorgenommener überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien keine nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nach § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG vom 26.02.2015 bis 12.03.2015 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.

Eine FFH- Verträglichkeitsprüfung musste nicht durchgeführt werden, weil das 1100 m entfernte FFH- Gebiet Dürnach und Osterried (7825-341) durch die Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Die beantragte Genehmigung war deshalb zu erteilen. Die Festlegung von Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG.

### 3. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr.1 a und b ImSchZuVo<sup>6</sup> und § 13 LVG<sup>7</sup>.

### 4. Verfahren

Das Regierungspräsidium hat im Sinne des § 10 Absatz 5 BImSchG die Stellungnahmen folgender Behörden eingeholt:

- Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Biberach
- Brand - und Katastrophenschutz des Landkreises Biberach
- Gemeinde Mietingen
- Stadt Laupheim

---

<sup>6</sup> Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes vom 11.05.2010 (GBl.Nr.8, S.406), zuletzt geändert am 25.11.2014 (GBl.Nr.22, S.621).

<sup>7</sup> Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl.Nr.14, S.313), zuletzt geändert am 20.05.2014 (GBl.Nr.9, S.241).

Die Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts vorliegen bzw. deren Erfüllung durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, § 10 Absatz 3 und 4 BImSchG, § 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8ff. der 9. BImSchV<sup>8</sup>, weil nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen waren.

Die Vorhaben wurden gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG am 23.01.2015 im Staatsanzeiger und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 30.01.2015 bis 02.03.2015 im Bürgermeisteramt 88487 Mietingen, Hauptstraße 8, und im Regierungspräsidium Tübingen, 72072 Tübingen, Konrad Adenauer Straße 20 zur Einsichtnahme ausgelegt (§ 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG, § 10 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV).

Bürgerinnen und Bürger konnten gegen die Vorhaben Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen danach, also vom 30.01.2015 bis 16.03.2015 bei den oben genannten Stellen erheben.

Gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 3 BImSchG wurde für mögliche Einwendungen ein Erörterungstermin in der Ortsverwaltung Baltringen für den 27.03.2015 bestimmt.

Der Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt, weil keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben worden sind, § 16 Absatz Nr.1 der 9. BImSchV.

Der Wegfall des Erörterungstermins wurde auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20.03.2015 bis zum 01.04.2015 öffentlich bekannt gemacht.

#### **IV. Gebührenentscheidung**

---

<sup>8</sup> Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9.BImSchV), vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBl. I S. 973,1000).

Für diese Entscheidung wird eine Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1,3,4,5,7,12 und 14 LGebG<sup>9</sup>, § 1 Absatz 1 GebVO UM<sup>10</sup> und § 1 GebVO MVI<sup>11</sup>.

Der Gebührenberechnung liegen folgende Investitionskosten zugrunde: 1.687.000 €

Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung errechnet sich nach Nummer 8.3.1 in Verbindung mit Nummer 8.1.1 GebVO UM wie folgt:

[REDACTED]  
[REDACTED]

Ergibt die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, beträgt die Genehmigungsgebühr gemäß Nummer 8.7.2 in Verbindung mit Nummer 8.3.1 [REDACTED]

Die Gebühr für die wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen wird nach Nr.13.6.1 GebVO UM (Rahmen 25 € bis 10.000 €) festgesetzt auf [REDACTED]

Die Gebühr für die Baugenehmigung zur Errichtung der Rohrbrücke wird nach Nr.10.1.1 GebVO MVI festgesetzt auf [REDACTED]  
[REDACTED]

Die Gebühr für diese immissionsschutzrechtliche Entscheidung wurde unter Zugrundelegung des für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwands und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH sowie nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen festgesetzt.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig. Sie ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines

<sup>9</sup> Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl.S.895), zuletzt geändert am 19.12.2013 (GBl.S.491).

<sup>10</sup> Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich vom 28.02.2012 (GBl.Nr.5, S.147), zuletzt geändert am 21.03.2013.

<sup>11</sup> Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI) vom 17.04.2012 (GBl.Nr.7, S.266), zuletzt geändert am 07.12.2012.

Monates nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom 100 des rückständigen, auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundeten Betrages, erhoben.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Tübingen) erhoben werden

Mit freundlichen Grüßen

Schlecht

## **VI. Antragsunterlagen**

Der Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antrag mit Kurzbeschreibung vom 22.05.2014, ergänzt am 13.11.2014 mit

- Übersichten zu Formblatt 1.2 (Anlage 1)
- Topographische Karte (Anlage 2)
- Sicherheitsdatenblätter mit CD (Anlage 3)
- Aufstellungspläne, Emissionsquellenplan und Entwässerungsplan (Anlage 4)
- Verfahrensfleißbilder (Anlage 5)
- Herstellvorschriften und Reaktionsgleichungen
- MSR-Liste (Anlage 7)
- Allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles / Formblatt Natura 2000 (Anlage 8)
- Angaben zur Anzeige nach § 7 der 12. BImSchV (Anlage 9)
- Ausgangszustandsbericht als CD (Anlage 10)
- Bauantragsunterlagen Rohrbrücke und Versorgungsleitung (Anlage 11)
- Gutachten zur Eignungsfeststellung (Anlage 13)
- VAWS-Gutachten (Anlage 14)
- Boden- und Grundwasseruntersuchungen (Anlage 15)
- Protokollen und Aktennotizen (Anlage 16)
- Bauantragsunterlagen Kommissionier- und Versandlager (Anlage 17)

